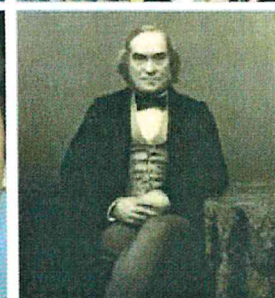
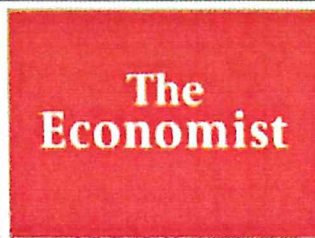


MEDIA

DAS JAHRBUCH DER MEDIEN-BRANCHE



2012



RALPH GRAEF

Dr. Ralph Oliver Graef, LL.M. (NYU), ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Managing Partner der Kanzlei Graef Rechtsanwälte (Hamburg / Berlin). Zuvor hat der 44-Jährige u. a. für White & Case, Global Sportnet und als Sozios in Filmrechtbereich einer Kanzlei gearbeitet.

Urheberrecht: Wer schützt uns vor dem digitalen Kontrollverlust?

Die Debatte zwischen denjenigen, die versuchen, dem Internet einen rechtlichen Rahmen zu geben, und denjenigen, die sich strikt gegen jede Art von Regulierung wehren, ist erstaunlicherweise keine Debatte um Details, sondern eine Fundamentaldebatte.

Filesharing, Schranken des Urheberrechts, alternative Vergütungsmodelle für Urheber, Netzsperrn für User, Leistungsschutzrechte für Verleger, nutzergenerierte Inhalte auf Broadcasting-Plattformen, Schutz persönlicher Daten – all das sind Themen, die zurzeit im Fokus von Medienrecht und Medienpraxis stehen. Während das (Medien)Recht in der analogen Welt in der Vergangenheit immer zeitnah Antworten auf juristische Sachverhalte gefunden hat, tut es sich in der digitalen Welt noch schwer. Die Debatte zwischen denjenigen, die versuchen, dem Internet einen rechtlichen Rahmen zu geben, und denjenigen, die sich strikt gegen jede Art von Regulierung wehren, ist erstaunlicherweise keine Debatte um Details, sondern eine Fundamentaldebatte. Der amerikanische Staatsrechtler Lawrence Lessig postulierte schon 1999 „The Code is the Law“ – das Computerprogramm ist das Gesetz.

Eine solche Sichtweise führt zur Anarchie. Es ist immer noch die Politik – also das von den Bürgern gewählte Parlament – die Recht setzt. Wir alle können entscheiden, in welcher digitalen Welt wir leben wollen. Aber die Kapitulation vor der normativen Kraft des Faktischen kann nicht die Lösung sein. Wenn also Lessig sagt „Das Internet und die digitalen Technologien machen es möglich, dass man Inhalte

nimmt, sie remixt, verändert und das Ergebnis dann mit Tausenden anderen über das Internet austauscht“ (Quelle: golem.de) so beschreibt er nur ein Phänomen. Damit ist jedoch noch keine Antwort auf die Frage gegeben, ob ein solcher Austausch von Inhalten in einem rechtsfreien Raum oder innerhalb gesellschaftlich gewünschter Rahmen stattfinden soll. Nicht anders verhält es sich mit roten Ampeln: Wer diese als störend für seinen Verkehrsfluss ansieht, soll für sein Programm werben, dass jeder so Auto fahren kann wie er will, wo er will und so schnell er will und soll Parteien wählen, die sich für die Abschaffung von roten Ampeln stark machen. Aber es bleibt das Primat der Politik, hierüber einen gesellschaftlichen Konsens herbeizuführen.

Anders als in der analogen Welt tut sich das Recht in der digitalen Welt schwer.

Netzsperrn für Rechtsverletzer

Es gibt seit 1868 die inzwischen mehrfach überarbeitete „Berner Überein-

kunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst". Beim Schutz von geistigem Eigentum handelt es sich also keinesfalls um eine Modeerscheinung der letzten 30 Jahre. Schon Victor Hugo, einer der prominentesten Kämpfer für ein Urheberrecht, differenzierte genau und zutreffend: „Das Buch als Buch gehört dem Autor, aber als Gedanke gehört es... der Menschheit". Darum geht es. Nicht um den freien Zugang zu

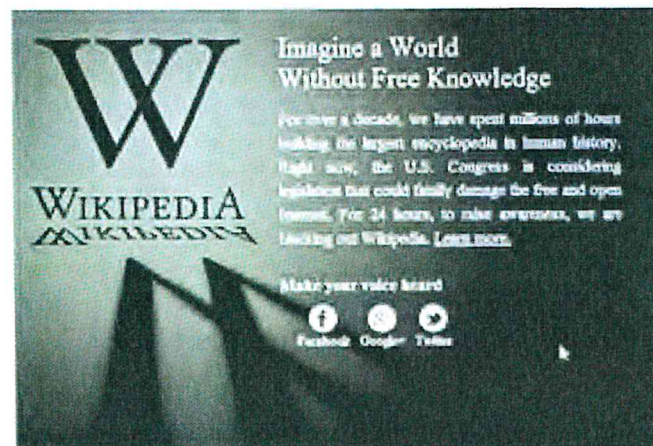
Informationen, sondern um den fairen und um das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ausbalancierenden Schutz der Kreativen. Fakt ist: Im Urheberrecht verlieren Kreative und Verwerter durch die Möglichkeit der unbegrenzten Digitalkopie und des rasanten Datenaustausches zunehmend die Kontrolle über die Nutzung ihrer Werke; es kommt zu systematischen Verletzungen von Urheberrechten an Musik, Filmen und Games – die Kulturindustrie beklagt Verluste in Milliardenhöhe. Wie kann darauf reagiert werden?

Das Geschäftsmodell des Abmahnanwalts, der z. B. die Verletzung von sogenannten „Knipsbildern" verfolgt, genießt kaum einen besseren Ruf als der Filesharer. Das in Frankreich praktizierte „Three-Strikes-Modell" sieht vor, Verletzern beim dritten Urheberrechtsverstoß den Zugang zum Internet zu sperren. Dies ist nicht zuletzt aus grundrechtlicher Perspektive bedenklich – das Internet ist wesentlicher Faktor der Informations- und Meinungsfreiheit und der Teilhabe am kulturellen Leben, der freie Zugang zum Internet damit quasi ein digitales Grundrecht.

Restriktionen auch für Kreative

Fakt ist aber auch: Kreatives Arbeiten im Sinne von Lawrence Lessig ist in digitalen Netzwerken dem geschriebenen Recht nach mit einigen Restriktionen versehen. Wenn Fans die Musikstücke ihrer Idole nachspielen,

remixen, Ausschnitte bekannter Filme neu verknüpfen, Werbespots von Unternehmen satirisch aufbereiten und das alles schließlich auf Broadcast-Plattformen wie Youtube hochladen, können hierin Urheberrechtsverletzungen liegen. Es sei jedoch daran erinnert, dass die urheberrechtlichen Schranken bereits Nutzungsmöglichkeiten eröffnen, denen ein Eigentümer von Sacheigentum im Rahmen seiner



Protest gegen den geplanten „Stop Online Piracy Act" in den USA: Wikipedia schwärzte im Januar für einen Tag seine Seite.

Sozialbindung nicht unterliegt. Sowohl Sacheigentum (z. B. an meinem Auto) als auch geistiges Eigentum (wie z. B. an meinem Film oder Buch) werden vom Grundgesetz über das Grundrecht der Eigentumsfreiheit in Art. 14 GG geschützt. Der Eigentümer eines Autos darf aber viel mehr mit seinem Auto machen als der Verfasser eines Werks. Er kann sein Auto fahren

Der Verfasser eines Werks hat weniger Rechte als der Eigentümer eines Autos.

oder nicht, es verleihen, es verkaufen, es beschädigen und zerstören, es ignorieren oder in die Garage stellen und dafür sorgen, dass es niemand auch nur anschaut, schon gar nicht damit fährt oder es beschädigt. Der Verfasser eines Werks muss es unter anderem dulden, dass ein anderer sein Werk für private Zwecke kopiert (Privatkopie nach § 53 UrhG), es zitiert (Zitatreiheit nach § 51), sich damit satirisch auseinandersetzt oder sogar als Material für eigenes Werkschaffen nutzt (freie Benutzung nach § 24 UrhG).

Nach 70 Jahren verliert er dann vollends die Kontrolle über sein Werk, sein Urheberrecht erlischt (§ 64 UrhG). Das amerikanische Copyright-Law arbeitet mit dem noch etwas weitergehenden „Fair-use"-Modell (Section 107 US Copyright Act). Ein Dritter darf ein fremdes Werk als Ausgangspunkt seiner kreativen oder bildenden Tätigkeit, unter anderem zu Zwecken der Kritik, der Kommentierung, der Berichterstattung, der Bildung

und der Forschung nutzen. Schließlich wird stets flexibel im Einzelfall entschieden, ob im Hinblick auf eine bestimmte Nutzung das wirtschaftliche Interesse des Urhebers oder des Nutzers überwiegt. Hierdurch lassen sich kreative Prozesse in digitalen Netzwerken angemessen würdigen, verlässliche Entscheidungen liefert diese Generalklausel allerdings nicht. Welches Modell besser ist, ist demnach schwer zu sagen. In den USA werden nun jedoch schwerere Geschütze aufgeföhren – das Gesetzgebungsvorhaben „Sopa" (Stop Online Piracy Act) wird zur Glaubensfrage von Meinungsfreiheit vs. Urheberrecht stilisiert. Die Regelungen sollen vornehmlich Urheberrechtsverletzungen Einhalt gebieten, mit weitgehenden Maßnahmen: Provider sollen verpflichtet werden, Verletzerdomains zu blockieren. Unternehmen, die Bezüge zu Verletzerdomains aufweisen, sei es.

dass sie auf diesen Werbung schalten oder – wie Suchmaschinen – diese auffindbar machen, soll dies untersagt werden. Existierende Geschäftsmodelle der Internetindustrie würden in Frage gestellt.

Karte „Meinungsfreiheit“ ist beliebt

Zudem müssten Domaininhaber nachweisen, dass sie Urheberrechtsverletzungen auf ihren Seiten verhindern. Wäre das das Ende von Youtube? Wohin die Reise schließlich führt, ist derzeit nicht absehbar. Die Unterstützung für das Projekt schwindet. Kritiker sprechen von einer Gefahr für die Meinungsfreiheit und bemängeln die Innovationsfeindlichkeit des Vorhabens. Die Karte „Meinungsfreiheit“ wird allerdings gerne gezogen, wenn es darum geht, jedwede Regulierung neuartiger Nutzungen zu verhindern. So nun auch in der aktuellen Diskussion um ein Leistungsschutzrecht für Verlage. Letztere wollen erreichen, dass jede Nutzung von Inhalten ihrer Publikation, beispielsweise einzelne Sätze als Teaser in Pressespiegeln verbunden mit einem Link, entlohnt wird, zum Beispiel über eine Geräteabgabe für gewerblich genutzte PCs. Entsprechend dem Leistungsschutzrecht für Tonträgerhersteller sollte hierüber die wirtschaftliche Leistung entgolten werden, die hinter einer solchen Publikation stehe. Kritische Stimmen merken an, dass hierdurch der große Vorteil des Internets, die freie Informationsverbreitung, Richtung Kommerzialisierung abdrifte und

Sprache monopolisiert werde. Pressespiegel, Suchmaschinen, aber auch der einfache Blogger seien de facto als unkommerzielle Angebote kaum noch denkbar. Die Befürworterseite betont, es gehe lediglich um den Schutz vor unzulässiger Verlinkung, den Schutz gegen systematische Übernahme der verlegerischen Leistung zu wirtschaftlichen Zwecken, insbesondere durch die Übernahme der Originalquelle. Vieles wird von der konkreten Ausgestaltung eines solchen Leistungsschutzrechts abhängig sein.

„Superinjunction“ verbietet alles

Ob die Blogosphäre in Deutschland und Europa nun in der Vergangenheit tatsächlich immer durch die Berichterstattung dem öffentlichen Interesse dienete, kann kaum einhellig ent-

**In den USA wird
die verfassungsrechtliche
Meinungsfreiheit viel
weiter ausgelegt als in
Deutschland.**

schieden werden. Es gibt Negativbeispiele: Aufsehen erregte der Fall um einen walisischen Fußballstar, dessen außereheliche Affäre in England an die Öffentlichkeit zu gelangen drohte. Der Spieler erwirkte daraufhin eine sog. „Superinjunction“, eine verschärfte Variante der einstweiligen Verfügung, die es dem Boulevard untersagte, über das Thema und auch über das Verbot zu berichten. Innerhalb kürzester Zeit berichteten jedoch 75 000 Twitterer über die Sex-Affäre und die beteiligten Personen. Gegenwehr war unmöglich. Wirklich kritikwürdig an „Superinjunctions“ ist, dass sie in der Vergangenheit auch dazu dienten, Skandale von öffentlichem Interesse unter den Teppich zu kehren, so 2009, als das Unternehmen Trafigura eine solche erwirkte, um zu verhindern,

dass über dessen illegale Giftmüllentsorgung an der Elfenbeinküste berichtet würde. In Deutschland gibt es ein solch weitreichendes presserechtliches Instrument nicht.

EU will Urheberrecht harmonisieren

Ansonsten sind innereuropäisch im Medienrecht jedoch kräftige Harmonisierungsbestrebungen am Werk. So gibt es immer wieder Absichtserklärungen zu einer Vollharmonisierung des Urheberrechts, im Presserecht wird ein recht hohes Niveau des Persönlichkeitsschutzes über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte etabliert. Einer vollständigen Harmonisierung der Rechtsordnungen stehen aber nicht selten kulturelle Unterschiede oder einzelstaatliche Sonderwege entgegen. So wird beispielsweise die verfassungsrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit in den USA traditionell viel weiter ausgelegt als in Deutschland. Äußerungen, die hier als verfassungsfeindlich oder volksverhetzend eingestuft werden, sind dort zu tolerieren. In Ungarn sieht es indes ganz anders aus. Dort wurde unter heftigem Protest ein Pressegesetz erlassen, das die kritische Berichterstattung über die Regierung erheblich einschränkt. Inwieweit dies mit den Prinzipien und der Grundrechtecharta der EU übereinstimmt, ist höchst fraglich; das ungarische Verfassungsgericht hat das Gesetz nun teilweise kassiert. Als Ergebnis festgehalten werden kann, dass wir gerade erst dabei sind, die digitale Welt, in der wir leben werden, zu erschaffen – das Recht spielt hierbei eine tragende Rolle. Es mag den tatsächlichen Entwicklungen manchmal hinterher hängen und geprägt von verschiedensten Interessen einige Irrwege nehmen. Schließlich wurden noch immer tragfähige Regelungskonzepte entwickelt, um den Herausforderungen eines jeden Zeitalters gerecht zu werden. 